

Teilrevision MWSTG per 1. Januar 2025

1) Worum geht es?

Im Juni 2023 hat das Parlament eine weitere Vorlage einer Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) verabschiedet¹. Am 5. Oktober 2023 verstrich die Referendumsfrist ungenutzt. Die Inkraftsetzung der Änderungen wird für den 1. Januar 2025 erwartet. Sie muss aber vom Bundesrat noch beschlossen werden. Dies passiert voraussichtlich im Herbst. Insgesamt werden 34 Gesetzesartikel geändert, neu eingefügt bzw. aufgehoben².

2) Welches sind die wesentlichsten Änderungen?

Hier eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen im MWSTG per 1. Januar 2025:

- KMU können künftig die Mehrwertsteuer freiwillig jährlich abrechnen
- Die aktive Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ist neu von der MWST ausgenommen
- Leistungen der koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen sind neu von der MWST ausgenommen (Managed Care-Leistungen)
- Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur an Belegärzte in Ambulatorien und Tageskliniken ist neu von der MWST ausgenommen
- Betreuungs- und hauswirtschaftliche Leistungen der privaten Spitex sind neu von der MWST ausgenommen
- Das Zurverfügungstellen von Personal ist für bestimmte Zwecke neu bei allen nicht-gewinnorientierten Organisationen von der MWST ausgenommen
- Subventionen unterliegen künftig nicht mehr der MWST, wenn sie vom ausrichtenden Gemeinwesen ausdrücklich als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet werden
- Die Bezugsteuerpflicht wird auf die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten ausgeweitet und gilt in diesem Bereich auch für Bezüge von inländischen Unternehmen
- Als Massnahme gegen sogenannte Serienkonkurse kann die ESTV unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe von Unternehmen Sicherheiten für Steuern, Zinsen und Kosten ihres Unternehmens verlangen

¹ Die letzte Teilrevision erfolgte per 1. Januar 2018.

² Schlussabstimmungstext mit allen Änderungen der MWSTG: [Link](#)

- Einführung der Plattformbesteuerung: Online-Versandhandelsplattformen gelten als Leistungserbringer und werden mehrwertsteuerpflichtig
- Einführung einer Informationspflicht für alle Internet-Plattformen
- Ausländische Tour Operators werden dank einer neuen MWST-Ausnahme von der Steuerpflicht befreit, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren
- Für Produkte der Monatshygiene gilt neu der reduzierte MWST-Satz

3) Was ändert sich in der Mehrwertsteuerverordnung?

Zu den Änderungen im Gesetz wird der Bundesrat auch die Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) anpassen. Einen Entwurf³ davon publizierte er bereits im [Oktober 2023](#). Die definitive Fassung dürfte jedoch erst im Oktober 2024 vorliegen.

Der Entwurf zeigt, dass der Bundesrat für die Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode einige gewichtige Änderungen beabsichtigt. So sollen bei Wechseln zwischen der effektiven und der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode künftig Nutzungsänderungen nicht mehr nur für Immobilien abgerechnet werden müssen bzw. dürfen (Eigenverbrauch bzw. Einlageentsteuerung), sondern generell. So auch bei Vermögensübernahmen von effektiv abrechnenden Unternehmen im Meldeverfahren. Weiter will der Bundesrat die Ausschlussregel bei direkten Beherrschungsverhältnissen neu auf indirekte Beherrschungssituationen ausweiten.

Zudem enthält der Entwurf der MWSTV vom Oktober 2023 viele wichtige Änderungen:

- Details zur Besteuerung von Onlineplattformen
- Details zur jährlichen MWST-Abrechnung
- Gemeinwesen sollen ausgerichtete Mittel nur bis zum Ende der Finalisierungsfrist der Auszahlungsperiode als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen können
- Grundlegende Überarbeitung der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode
- Wegfall der Sonderregelung für Mischbranchen und der 50%-Regel bei der Saldosteuersatzmethode
- Wegfall der speziellen Verfahren zur Anrechnung fiktiver Vorsteuern und zur Margenbesteuerung, zu Exporten und zu Leistungen an die Diplomatie bei der SSS-/PSS-Methode
- Anzahl der anwendbaren SSS ist nicht mehr beschränkt
- Für jede Tätigkeit mit einem Umsatzanteil über 10% ist ein eigener SSS nötig
- Bei der Pauschalsteuersatzmethode werden Mindestunterstellungsdauer und Wartefrist für den Wiedereinstieg auf eine ganze Steuerperiode reduziert
- Per 1.1.2025 Möglichkeit zum ausserterminlichen Wechsel zwischen effektiver und Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode

³ Vorentwurf der Änderungen in der MWSTV: [Link](#) / Erläuternder Bericht dazu: [Link](#)

- Erst wenn Umsatz- und/oder Zahllastgrenze der SSS-Methode in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden, erfolgt auf Beginn der vierten Steuerperiode ein zwingender Wechsel zur effektiven Abrechnung
- Wegfall der Sonderregelung, wenn Umsatz- und/oder Zahllastlimite um mehr als 50% überschritten werden
- Neue Details zur Kombinationsregelung bei der Saldosteuersatzmethode
- Ausweitung des Meldeverfahrens auf Barzahlungen \geq CHF 15'000 für steuerbare Leistungen
- Ausweitung der Portalpflicht auf Anträge und Meldungen bei den Saldo- und Pauschalsteuersatzmethoden, der jährlichen Abrechnung und der Gruppenbesteuerung
- Ausschluss ausländischer Unternehmen von der Saldosteuersatzmethode
- Ausländische Unternehmen, die wegen ausgenommener Leistungen nicht MWST-pflichtig sind, sind vom Vergütungsverfahren ausgeschlossen
- Kein Anspruch auf Vorsteuer im Vergütungsverfahren für ausländische Reisebüros

4) Wie weiter?

Unternehmen und Gemeinwesen sollten die kommenden Wochen dazu nutzen, die Auswirkungen der Teilrevision MWSTG auf ihre eigene MWST-Situation zu untersuchen. Je nach Rechtsform, Branche und Geschäftstätigkeit ergeben sich andere Konsequenzen und dies von ganz unterschiedlicher Relevanz. Die voraussichtlichen Änderungen in der MWSTV sollten dabei bereits mitberücksichtigt werden. Die ESTV arbeitet daraufhin, dass die überarbeiteten Praxispublikationen bis 1. Januar 2025 vorliegen. Zu folgenden Themen wurden bereits Entwürfe publiziert⁴:

- Elektronische Plattformen: Neue MWST-Info 27
- Befreiung von der Steuerpflicht
- Kultur: Von der MWST ausgenommene Leistungen
- Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung etc.: Ort der Dienstleistung
- Weiterbildung: Von der MWST ausgenommene Leistungen
- Anlagestiftungen: Von der MWST ausgenommene Leistungen

MWST FISKALVERTRETUNG
VAT FISCAL REPRESENTATION
SCHWEIZ/SWITZERLAND



⁴ Abzurufen und gekennzeichnet mit der Abkürzung «revMWSTG» im Titel: [Link](#)